

Im Wesentlichen werden aktuell im Flurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord die folgenden zwei Arbeitsabschnitte bearbeitet:

- **Flächenbereitstellung zum Neubau der B 67n / B 474n**

I.d.R. erfolgt die Bereitstellung der benötigten Flächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Hierzu werden entweder sog. Bauerlaubnisvereinbarungen zugunsten des Unternehmensträgers (hier: Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung). aufgenommen. Die Betroffenen erhalten im Gegenzug entweder Ersatzland (falls vorhanden) oder eine angemessene Entschädigung in Geld. Alternativ können die benötigten Flächen auch über sog. Verzichtverhandlungen nach § 52 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) erworben werden. Bislang konnten alle für den Bau benötigten Flächen auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.

Sollten keine einvernehmlichen Regelungen zur Flächenbereitstellung möglich sein, so kann die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der Straßenbauverwaltung eine sog. Vorläufige Anordnung gem. § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG erlassen und somit den Besitz zugunsten des Unternehmensträgers regeln.

- **Erstellung der Wertermittlungsreinkarten zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

Ein grundlegender Verfahrensabschnitt in jedem Flurbereinigungsverfahren ist die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse. Im Verfahren Dülmen-Nord sind hierzu in den zurückliegenden Jahren zahlreiche „Vorarbeiten“ durchgeführt worden. So sind z.B. für die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen zusammen mit der Finanzverwaltung NRW die Bodenschätzungsergebnisse, die Rückschlüsse auf den landwirtschaftlichen Nutzen zulassen, aktualisiert worden. Des Weiteren hat die Flurbereinigungsbehörde die aktuelle Nutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer etc.) aller Flächen ermittelt und die Nutzungsgrenzen aufgemessen. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die Erstellung der Wertermittlungsreinkarte, die nach Fertigstellung offengelegt und den Flurbereinigungsteilnehmern erläutert wird.